



## Wegleitung für körperbehinderte Fahrzeugführer/innen

### 1. Erwerb des Lernfahrausweises

#### a) Mindestalter

Das Mindestalter beträgt

- 14 Jahre für die Kategorie M (Motorfahräder);
- 16 Jahre für die Kategorie F (Motorfahrzeuge, ausgenommen Motorräder, mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h) sowie für Motorfahrzeuge, für die ein Führerausweis nicht erforderlich ist;
- 18 Jahre für die Kategorien B (Motorwagen und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg und nicht mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz) und B1 (Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Leergewicht von nicht mehr als 550 kg)

Aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses ist es möglich, Behinderten den Lernfahr- bzw. den Führerausweis dieser Kategorien vor Erreichen des Mindestalters zu erteilen, wenn sie auf ein Motorfahrzeug angewiesen und zu dessen sicherer Führung fähig sind.

#### b) Ärztliche Untersuchung / Funktionsprobe

Vor der Zulassung zur Theorieprüfung sind eine vom Strassenverkehrsamt angeordnete ärztliche Untersuchung und allenfalls eine Funktionsprobe notwendig. Gestützt darauf kann der Verkehrsexperte feststellen, ob Fahrzeugänderungen notwendig sind. Nach bestandener Theorieprüfung kann der Lernfahrausweis mit Auflagen erteilt werden.

#### c) Nothelferkurs

Wenn die Ausbildung in lebensrettenden Sofortmassnahmen aufgrund der Behinderung nicht zumutbar ist, kann vom Besuch eines Nothelferkurses abgesehen werden.

#### d) Verkehrskunde-Unterricht

Eine Befreiung vom obligatorischen Verkehrskunde-Unterricht ist nicht möglich. Dieser ist für Ihre eigene Sicherheit und für diejenige der anderen Verkehrsteilnehmer wichtig.

STATUS	ERSTELL- ÄNDERUNGSDATUM	GEPRÜFT DAT./ VIS.: 30.08.2005 / U.Bossard HISTORIE / ÄNDERUNGSGRUND	FREIGEgeben DAT./ VIS.: 01.09.2005 / R.Spathelf VISUM
---	Im März 2005	Erstellung	V.Erni
001	29.08.2005	Übernahme ins StVA-QMS SCHOEB Cooperation, 9435 Heerbrugg	R.Spathelf



## **2. Eintritt einer Behinderung nach Erteilung des Führerausweises**

Nach Eintritt einer Behinderung nach Erteilung des Führerausweises muss das Strassenverkehrsamt abklären, ob die Fahreignung aufgrund von Verletzungen oder Krankheiten weiterhin gegeben ist. Allenfalls sind ein Fahrzeugumbau und im Anschluss daran eine Kontrollfahrt notwendig. Bei schweren Beeinträchtigungen und/oder wenn die Kontrollfahrt nicht bestanden wurde, muss der Führerausweis entzogen werden. Auf Gesuch hin wird ein Lernfahrausweis erteilt, sobald die Voraussetzungen vorhanden sind.

## **3. Prüfung bei einem Fahrzeugwechsel**

Bei einem Fahrzeugwechsel muss das geänderte Fahrzeug geprüft werden, wenn die Verkehrszulassung mit Auflagen erteilt worden ist. Der Verkehrsexperte prüft die Umbauten, Anpassungen und die zweckmässige Anordnung der Bedienungseinrichtungen. Die Änderungen werden im Fahrzeugausweis eingetragen. Gilt der Führerausweis nur für ein bestimmtes Fahrzeug, muss auch der Führerausweis geändert werden.

## **4. Erleichterungen**

### **a) Parkierungserleichterung**

Zur Parkierungserleichterung erteilt das Strassenverkehrsamt Gehbehinderten auf Gesuch hin eine Ausnahmegewilligung. Sie können ihr Fahrzeug dann speziell kennzeichnen.

Zuständige Stelle:

Strassenverkehrsamt, Sektion Verkehrszulassung, Postfach, 5001 Aarau, Tel. 062 886 22 30

Gesuchangaben:

Das Gesuchsformular "Gesuch um Abgabe einer Parkkarte für behinderte Personen" ist vollständig auszufüllen. Es kann im Internet unter [www.stva.ag.ch](http://www.stva.ag.ch) direkt heruntergeladen oder telefonisch bestellt werden.

### **b) Kostenbeiträge**

Gesuche um Beiträge an die Kosten des Fahrzeuges und der Ausbildung können an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Aargau, Kyburgerstrasse 15, 5001 Aarau (Tel. 062 836 81 81) gerichtet werden.

### **c) Motorfahrzeugabgabe**

Körperbehinderten, die zur Fortbewegung auf ein Motorfahrzeug angewiesen sind, wird die Motorfahrzeugabgabe erlassen, wenn sie nicht in sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Wenn Familienangehörige ein Fahrzeug für den regelmässigen Transport einer behinderten Person halten, so kann die Motorfahrzeugabgabe ermässigt werden.



Zuständige Stelle:

Strassenverkehrsamt des Kantons Aargau, Sektion Verkehrszulassung, Postfach, 5001 Aarau,  
Tel. 062 886 24 23

Gesuchsangaben:

Das Gesuchsformular "Erlass oder Ermässigung der Motorfahrzeugabgabe" ist vollständig auszufüllen. Es kann im Internet unter [www.stva.ag.ch](http://www.stva.ag.ch) direkt heruntergeladen oder telefonisch bestellt werden.

**d) Zollrückerstattungen**

Körperbehinderten, die auf eigene Kosten ein fabrikneues Fahrzeug erworben haben, wird auf schriftliches Gesuch hin der Zoll zurückerstattet. Diese Rückerstattung wird innert 5 Jahren und für das gleiche Fahrzeug nur einmal gewährt.

Zuständige Behörden:

- Für die Bezirke Baden und Zurzach:  
Zollkreisdirektion II, Bahnhofstrasse 62, Postfach, 8201 Schaffhausen  
Tel. 052 633 11 11
- Für die übrigen Bezirke des Kantons Aarau:  
Zollkreisdirektion I, Elisabethenstrasse 31, Postfach, 4010 Basel  
Tel. 061 287 11 11

**5. Auskünfte und Beratung**

Für Auskünfte und Beratung im Einzelfall stehen Ihnen unsere Verkehrsexperten Anton Lüscher, Daniel Herren und Ueli Keller (☎ 062 886 23 23) gerne zur Verfügung.